



SATZUNG

des Mecklenburger Stiere Schwerin e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Mecklenburger Stiere Schwerin e.V.“
- (2) Der Mecklenburger Stiere Schwerin e.V. ist der Rechtsnachfolger der am 23.02.1950 gegründeten Betriebssportgemeinschaft Post Schwerin.
- (3) Der Sportverein hat seinen Sitz in Schwerin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin unter der laufenden Nummer VR119 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni.
- (5) Die Vereinsfarben sind blau und gelb.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichdemokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Der Verein ist ein Ort der Begegnung und des Zusammenhalts, an dem Menschen unabhängig von ihrer Herkunft, ihrer Familiengeschichte, ihrer körperlichen Verfassung, ihres Glaubens, ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Identität zusammenkommen, um gemeinsam Sport zu treiben und Gemeinschaft zu erleben. Der Verein befördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger und tritt diskriminierenden, extremistischen, rassistischen und menschenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Er verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
- (2) Der Verein richtet sein Wirken auf die Pflege und Organisation des Sporttreibens in Verbindung mit dem Wunsch nach Geselligkeit, Zusammengehörigkeit und einer interessanten Gestaltung der Freizeit.
- (3) Er fördert den Sport in Form
 - des Wettkampfsports,
 - des Kinder- und Jugendsports,
 - des Freizeit- und Familiensports und
 - des Senioren- und Behindertensports.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung des Sports. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich (Ausnahme, siehe § 9 Absatz 2).



- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landes- und Fachverbände, deren Sportarten betrieben werden. Als Mitglied der Verbände ist er auch deren Satzungen unterworfen. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die von den Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen, ihre Entscheidungen anzuerkennen und die in den Statuten gegebenenfalls vorgesehenen Verträge zu schließen.
- (7) Der Verein erkennt die geltende Anti-Doping-Ordnung (ADO) des DOSB einschließlich aller Anhänge ausdrücklich an.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - 1. Aktiven Mitgliedern,
 - 2. Passiven Mitgliedern und
 - 3. Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Satzung anerkennt. Die Mitgliedschaft steht auch Personen offen, die ihre Zugehörigkeit nur durch die Zahlung eines Beitrages bekunden wollen (passive Mitglieder). Passive Mitglieder können auch Vereinigungen oder juristische Personen sein, soweit dadurch nicht ein Zusammenschluss entsteht, der auf Erwerbstätigkeit gerichtet ist. Eine befristete Mitgliedschaft (Kurzzeitmitgliedschaft) ist möglich. Einzelpersonen können nach Maßgabe der Ehrungsordnung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus.
- (2) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter. Mit Vollendung des 14. Lebensjahres haben jugendliche Mitglieder ein Stimmrecht in der Abteilungsmitgliederversammlung, soweit nicht der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen seine – mit dem Aufnahmeantrag als erteilt geltende – Einwilligung hierzu ausdrücklich widerrufen hat
- (3) Über die Aufnahme als Mitglied des Vereins, entscheidet das Präsidium. Es kann diese Aufgabe aber auch auf die Abteilungen delegieren. Eine Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Bei Antragstellern/Antragstellerinnen, die (insbesondere als aktive Mitglieder) einer bestimmten Abteilung des Vereins angehören wollen, entscheidet die Abteilungsleitung über die Aufnahme als Mitglied in den Verein. Das Präsidium kann dieser Entscheidung auf der Grundlage eines entsprechenden Gremienbeschlusses widersprechen. Mit Bestätigung durch Unterschrift der Abteilungsleitung oder eines vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglieds auf dem Mitgliedsantrag und Zahlung der Aufnahmegebühr, beginnt die Mitgliedschaft.



§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - freiwilligen Austritt (Kündigung);
 - Tod;
 - Erlöschen der Mitgliedschaft aufgrund von Zahlungsrückstand;
 - Ausschluss aus dem Verein;
 - Auflösung des Vereins.
- (2) Der freiwillige Austritt kann grundsätzlich nur durch Erklärung in Textform und nur zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum jeweiligen Austrittstermin. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium auf Antrag der Abteilungsleitung. Bereits für das laufende Jahr entrichtete Beiträge und Umlagen werden nicht erstattet.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Pflicht zur Entrichtung seiner Beiträge oder anderer Zahlungen gegenüber dem Verein nicht vollständig nachgekommen ist. Offenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben auch nach dem Ende der Mitgliedschaft bestehen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es sich eines grob unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat;
 - b) es in grober Weise gegen die Satzung oder gegen Ordnungen des Vereins verstoßen hat;
 - c) es den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - d) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds eröffnet oder dessen Eröffnung beantragt ist;
 - e) in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- (5) Gehört das betroffene Mitglied einer Abteilung an, entscheidet die Abteilungsleitung über einen Ausschluss mit Mehrheitsbeschluss. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen schriftlich Beschwerde beim Präsidium einlegen. Dieses entscheidet endgültig.
- (6) Bei Mitgliedern, die keiner Abteilung angehören, trifft das Präsidium die Entscheidung über einen Ausschluss. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen schriftlich Beschwerde beim Schlichtungsausschuss (§ 14) einlegen.
- (7) Soweit ein Ausschluss erfolgen soll, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierzu ist das Mitglied durch die Abteilungsleitung bzw. das Präsidium schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern.



§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes aktive Mitglied hat das Recht

- sich in der gewählten Abteilung am Übungs- und Trainingsbetrieb zu betätigen, sowie an den Formen des organisierten Wettkampfes teilzunehmen.
- an Formen der Aus- und Weiterbildung teilzunehmen,
- bei Sportunfällen den vom Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen,
- sich am Gemeinschaftsleben zu beteiligen,
- die Leitung der Abteilung, das Präsidium des Vereins sowie andere, der demokratischen Mitwirkung dienende Organe des Vereins zu wählen,
- Rechenschaft über die Tätigkeit der Vereinsorgane zu verlangen,
- sich um Vereinsämter zu bewerben und gewählt zu werden.

Jedes Mitglied hat die Pflicht

- die Satzung des Vereins und die auf der Grundlage der Satzung beschlossenen Ordnungen des Vereins einzuhalten,
- für die Wahrung der demokratischen Prinzipien im Verein einzutreten,
- sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich im Verein, beim Training, bei Wettkämpfen und Sportveranstaltungen zu verhalten,
- die bereitgestellten Sportanlagen, -einrichtungen und -geräte pfleglich zu behandeln.

§ 7 Maßregeln und Sanktionen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Mitgliederpflichten, gegen Bestimmungen dieser Satzung oder die Vereinsordnungen verstoßen haben, können nach vorheriger Anhörung des Betroffenen insbesondere folgende Maßregelungen und Sanktionen verhängt werden:
 - a) Verwarnungen;
 - b) Verweise;
 - c) Sperren für den Sport-, Spiel- und Wettkampfbetrieb;
 - d) Platz- und Hausverbote;
 - e) Suspendierung von Vereinsämtern;
 - f) Geldstrafen bis zu 1.000,00 EUR
- (2) Die Anordnung der unter Abs 1 genannten Maßregelungen und Sanktionen erfolgt grundsätzlich durch das Präsidium. Verwarnungen und Verweise können nach vorheriger Anhörung des Betroffenen auch von Abteilungsleitern schriftlich ausgesprochen werden. Das Präsidium ist darüber unverzüglich zu unterrichten.



- (3) Entsteht dem Verein durch das Verhalten des Mitgliedes ein Schaden, so bleibt die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens von der Verhängung einer Maßregelung oder Sanktion unberührt.
- (4) Der Betroffene kann innerhalb von 14 Tagen nach Anordnung der Maßregelung oder Sanktion schriftlich beim Schlichtungsausschuss Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde soll der Schlichtungsausschuss binnen einer Frist von vier Wochen entscheiden. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.

§ 8 Finanzierung, Beiträge

- (1) Der Verein finanziert seine Aufwendungen und Verpflichtungen, insbesondere die der Abteilungen,
 - aus den Beiträgen und Umlagen der Mitglieder,
 - den Zuschüssen der Kommunalvertretungen,
 - Spenden u.ä.
- (2) Alle Mitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach den Verpflichtungen des Vereins als Ganzes, sowie den damit verbundenen Abführungen an Dritte. Die Höhe des Beitrages bestimmt das Präsidium.
- (3) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Umlagen für alle Mitglieder können nur in einer Delegiertenversammlung beschlossen werden, und zwar höchstens einmal pro Jahr und nur bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages. Über Sonderbeiträge und Umlagen in den Abteilungen entscheiden deren Mitgliederversammlungen in eigener Zuständigkeit.
- (4) Der Beitrag ist im Voraus zu bezahlen.
- (5) Die Form der Beitragszahlung, Folgen der Nichtzahlung und Ausnahmeregelungen werden in der Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung wird von der Delegiertenversammlung beschlossen.

§ 9 Vergütung, Aufwandsersatz, Rückspende

- (1) Grundsätzlich werden die Vereins- und Organämter ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten kann eine Aufwandsentschädigung in gesetzlich zulässiger Höhe (Ehrenamtspace) oder entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages gezahlt werden. Den Beschluss hierrüber trifft das Präsidium.
- (3) Übungsleiterpauschalen können steuerfrei in gesetzlich zulässiger Höhe für steuerlich begünstigte Tätigkeiten an Mitglieder gezahlt werden, die sich nebenberuflich für den Verein engagieren.
- (4) Alle Vereinsmitglieder, Mitarbeiter und Helfer haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Diese müssen vorab vom Präsidium genehmigt werden. Gleiches gilt für Aufwendungen in den Abteilungen. Hier entscheidet die Abteilungsleitung.



- (5) Die Rückspende einer steuerfrei ausgezahlten Aufwandsentschädigung oder eines Aufwandsatzes ist grundsätzlich zulässig. Für den Spendenabzug sind folgende Grundsätze zu beachten:
- Das Mitglied muss einen Rechtsanspruch gegenüber dem Sportverein auf Erstattung von Aufwendungen oder Vergütungen haben.
 - Das Mitglied muss nachträglich schriftlich auf diesen Anspruch verzichten.
 - Dem Mitglied muss es freistehen, ob es sich den Aufwand auszahlen lässt oder ihn dem Verein als Spende zur Verfügung stellt.
 - Der Geldfluss ist nicht erforderlich, aber die Buchungen müssen ordnungsgemäß erfolgen, als wäre das Geld geflossen.
 - Der Verein muss wirtschaftlich in der Lage sein, die Auszahlung vornehmen zu können.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an.
- (2) In Jugendversammlungen der Abteilungen haben Jugendliche vom vollendeten 11. Lebensjahr an Stimmrecht.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Wählbar sind aktive Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
- (5) Beschlüsse in den Gremien des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (6) Satzungsänderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung.
- (7) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft, das Amt auszuüben, schriftlich erklärt haben.
- (8) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung einen Vertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft zwischen diesem Mitglied und dem Verein betrifft oder das Mitglied in anderer Weise durch den zu fassenden Beschluss unmittelbar betroffen ist (z.B. bei der Abstimmung über Sanktionen oder einen Ausschluss).

§ 11 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - die Delegiertenversammlung,
 - das Präsidium,
 - die Abteilungsleitungen,
 - die Kassenprüfer und
 - der Schlichtungsausschuss.
- (2) Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt Mitgliedschaft voraus.



§ 12 Delegiertenversammlung

- (1) Das oberste Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung. Sie setzt sich zusammen aus
- dem Präsidium,
 - den Delegierten der Abteilungen.

Diese Teilnehmer haben Stimmrecht. Das Stimmrecht in der Delegiertenversammlung kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes nicht delegierte Mitglied hat das Recht zur Teilnahme ohne Stimmrecht.

- (2) Die Delegierten werden in den Abteilungen im Rahmen von Mitgliederversammlungen gewählt. Ihre Zahl richtet sich nach der Mitgliederstärke der Abteilung, und zwar
- bei weniger als 50 aktiven Mitgliedern = 2 Delegierte,
 - bei 50 bis 99 aktiven Mitgliedern = 3 Delegierte,
 - bei 100 bis 149 aktiven Mitgliedern = 4 Delegierte,
 - bei 150 bis 199 aktiven Mitgliedern = 5 Delegierte,
 - bei 200 bis 249 aktiven Mitgliedern = 6 Delegierte usw.

Maßgebend für die Zahl der den Abteilungen zustehenden Delegierten ist der Stand der aktiven Mitglieder 3 Monate vor dem Termin der Delegiertenversammlung.

- (3) Die Delegiertenversammlung
- wählt die Mitglieder des Präsidiums für einen Zeitraum von 4 Jahren. Sie bleiben im Amt bis ein neues Präsidium gewählt wird.
 - beschließt über Satzungsänderungen mit Zwei-Drittel-Mehrheit und über sonstige Beschlussgegenstände mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten.
 - nimmt den Tätigkeits- und Finanzbericht des Präsidiums entgegen,
 - beschließt die Ernennung von Ehrenmitgliedern nach Maßgabe der Ehrungsordnung.
- (4) Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel alle zwei Jahre statt.
- (5) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen, wenn ein Drittel der aktiven Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Präsidium beantragt oder das Präsidium die Einberufung beschließt.
- (6) Die Einberufung einer Delegiertenversammlung erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten mindestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin durch schriftliche Einladung.
- (7) Anträge an die Delegiertenversammlung müssen schriftlich und mit Begründung, spätestens 2 Wochen vor der Delegiertenversammlung, beim Präsidium eingereicht werden.
- (8) Über Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollanten und der Präsidentin/dem Präsidenten zu unterzeichnen ist.



§ 13 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
 - Präsident(in),
 - 1.Vizepräsident(in),
 - 2.Vizepräsident(in),
 - Schatzmeister(in),
 - Verantwortliche(r) für Presse-/Öffentlichkeitsarbeit und
 - den Abteilungsleitungen.
- (2) Präsident(in), 1.Vizepräsident(in), 2. Vizepräsident(in), Schatzmeister(in), und Verantwortliche(r) für Presse-/Öffentlichkeitsarbeit werden durch die Delegiertenversammlung gewählt. Die in den Abteilungen gewählten Abteilungsleitungen werden mit ihrer Wahl zu Mitgliedern des Präsidiums.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes oder aus sonstigen wichtigen Gründen, kann sich das Präsidium bis zur nächsten Delegiertenversammlung durch Präsidiumsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
- (4) Das Präsidium
 - verwirklicht die Beschlüsse der Vereinsorgane,
 - verwaltet das Vermögen des Vereins,
 - bewilligt Ausgaben,
 - legt die Höhe der Beiträge auf der Grundlage der Beitragsordnung fest,
 - nimmt Einstellungen vor,
 - erarbeitet die Haushaltsrechnung,
 - führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Näheres zu den Aufgaben und Tätigkeiten des Präsidiums regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Im Rechtsverkehr kann der Verein durch die Präsidentin/den Präsidenten oder durch einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin allein vertreten werden. Darüber hinaus kann ein bevollmächtigter Vertreter/eine bevollmächtigte Vertreterin durch das Präsidium schriftlich berufen werden, der/die nicht dem Verein angehören muss.
- (6) Das Präsidium kann mit Beschluss das Zeichnungsrecht für bestimmte klar definierte Aufgaben (z.B. Nutzungsverträge, Mietverträge über Vereinseigentum an Mitglieder) an die Abteilungsleiter delegieren.
- (7) Beschlüsse fasst das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin.
- (8) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Präsidiumsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Das Präsidium kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren, per EMail oder in Video-bzw. Telefonkonferenzen fassen. Von den Präsidiumssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
- (9) Präsidiumsämter können auch hauptamtlich ausgeübt werden (siehe § 9 Absatz 2).



§ 14 Schlichtungsausschuss

- (1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden und zwei Beisitzern/Beisitzerinnen. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses dürfen nicht dem Präsidium angehören.
- (2) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden durch die Delegiertenversammlung für einen Zeitraum von 4 Jahren gewählt.
- (3) Der Schlichtungsausschuss entscheidet über Beschwerden der Mitglieder gegen Entscheidungen des Präsidiums oder der Leitungen der Abteilungen in letzter Instanz. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten bleibt hiervon unberührt. Der Schlichtungsausschuss kann darüber hinaus auf Antrag eines Mitglieds oder des Präsidiums bei vereinsinternen Streitigkeiten im Rahmen einer Mediation bzw. Vermittlung eingebunden werden.
- (4) Grundlage für Verfahren und Entscheidungen sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins.
- (5) Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses sind durch das Präsidium zwingend zu berücksichtigen. Soll ausnahmsweise von einer Entscheidung des Schlichtungsausschusses abgewichen werden, bedarf dies eines ausdrücklichen Präsidiumsbeschlusses und einer schriftlichen Begründung, die dem Ausschuss und dem betroffenen Mitglied unverzüglich zu übermitteln ist.

§ 15 Abteilungen

- (1) Die Abteilungen bilden die Organisationseinheiten des Vereins. Sie werden durch Beschluss des Präsidiums zugelassen oder aufgelöst.
- (2) Die zugelassenen Abteilungen gestalten ihre Arbeit weitestgehend eigenverantwortlich und entscheiden auf der Grundlage der Satzung selbst über ihre Angelegenheiten. Sie können für ihren Bereich Ordnungen erlassen.
- (3) Gegenüber dem Präsidium des Vereins sowie gegenüber den aktiven Mitgliedern der Abteilung besteht Rechenschaftspflicht.
- (4) Das höchste Organ der Abteilung ist die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf durch die Abteilungsleitung einberufen, mindestens jedoch einmal jährlich, oder wenn es ein Drittel der aktiven Mitglieder der Abteilung in Textform beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung der Abteilung wählt
 - den Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin,
 - den Stellvertreter/die Stellvertreterin,
 - den Kassenwart/die Kassenwartin,
 - sowie weitere aktive Mitglieder nach eigenem Ermessen für die Dauer von 4 Jahren.
- (6) Die Bestimmungen des § 10 dieser Satzung finden mit Ausnahme des Absatzes 6 auf die Mitgliederversammlung der Abteilung entsprechend Anwendung.



- (7) Die Leitungen der Abteilungen finanzieren alle Aufwendungen für die sportliche und kulturelle Tätigkeit ihrer Mitglieder
- aus dem Rücklauf der Mitgliedsbeiträge,
 - den Sonderbeiträgen und Umlagen ihrer Mitglieder,
 - den Spenden u.ä. und
 - den sonstigen Zuschüssen durch den Verein, die nachweisbar abgerechnet werden müssen.
- Dazu stellen die Abteilungsleitungen für jedes Geschäftsjahr einen Finanzplan auf, der vom Präsidium zu bestätigen ist.
- (8) Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin des Vereins hat das Recht, die Kassenführung der Abteilung zu prüfen oder durch von ihm/ihr Beauftragte prüfen zu lassen.
- (9) für die Beschlussfassung der Abteilungsleitungen gilt § 13 Absatz 8 entsprechend.

§ 16 Ehrungen

- (1) Besondere Verdienste um die Förderung und Entwicklung des Vereins sowie langjährige Mitgliedschaft werden anerkannt und nach Maßgabe der Ehrungsordnung gewürdigt.
- (2) Vorschläge für Ehrungen können vom Präsidium und den Abteilungen gemacht werden und sind von der Delegiertenversammlung oder dem Präsidium zu beschließen.

§ 17 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Kalenderjahr in der Regel zweimal geprüft.
- (2) Die Kassenprüfer – mindestens 2 – wählt die Delegiertenversammlung auf den Zeitraum von 4 Jahren. Sie dürfen nicht dem Präsidium angehören.
- (3) Über das Ergebnis der Kassenprüfungen berichten die Kassenprüfer vor dem Präsidium und der Delegiertenversammlung.

§ 18 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren jährliche Vergütung die Ehrenamtschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend §§ 31a und 31b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, nicht, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt und soweit die erlittenen Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.



§ 19 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Sportvereins oder die Änderung des Vereinszwecks, seiner Ziele und Aufgaben kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Delegierten beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Vorschläge zu Zweckänderung oder Auflösung sind den Delegierten bis spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung zuzuleiten.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung über die Auflösung erfolgt schriftlich und geheim. Sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind die Präsidentin/der Präsident und die 1. Vizepräsidentin/der 1. Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder sonst seine Rechtsfähigkeit verliert
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden durch das Präsidium umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung. Sie sind den Delegierten spätestens mit der Einladung zur nächsten Delegiertenversammlung mitzuteilen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sports zu verwenden hat. Die Bestimmung des konkreten Anfallberechtigten bleibt einer gesonderten Beschlussfassung der Delegiertenversammlung vorbehalten.

§ 20 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung der Satzung und zur besseren Regelung der Angelegenheiten des Vereins und seiner Abteilungen, kann sich der Verein Ordnungen wie eine Wahl- und Abstimmungsordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung, eine Jugendordnung, Geschäftsordnungen, Abteilungsordnungen oder Nutzungsordnungen geben. Diese Ordnungen, sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Abteilungen können sich zur Regelung ihrer Angelegenheiten eigene Ordnungen (z.B. Nutzungsordnungen) geben, soweit diese den übergeordneten Regelungen des Vereins nicht widersprechen. Ordnungen der Abteilungen bedürfen einer Bestätigung durch das Präsidium.

§ 21 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde am 4. Juni 2024 von der Delegiertenversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.